

41. Was ist unter vereinbarter Leistung im Sinne von § 57 des Börsengesetzes zu verstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1930 i. S. J. (Wekl.) w. Bank f. a. S.
(Rl.). I 93/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien standen in bankmäßiger Geschäftsverbindung. Die Klägerin hat eine daraus herrührende Forderung eingeklagt. Der Beklagte rechnete mit einer Gegenforderung auf und machte den Überschuß im Wege der Widerklage geltend. Die Gegenforderung stützte er darauf, daß die Klägerin 60 englische Grammophon-Aktien, die sie als Kommissionärin für ihn an der Londoner Börse angeschafft habe, ohne Berechtigung zwangsweise verkauft habe. Die Klägerin habe nämlich auf das Aktiengeschäft einen Einfluß von 4000 RM. verlangt; dazu sei sie nicht berechtigt gewesen, da es sich um ein für ihn unverbindliches Börsentermingeschäft gehandelt habe. Infolgedessen habe sie wegen Nichtzahlung des Einflusses keine Zwangsmaßnahmen ergreifen dürfen.

Der Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

Die Gegenforderung des Beklagten stützt sich auf den unstreitig von ihm der Klägerin erteilten Auftrag, für ihn 60 Grammophon-Aktien an der Londoner Börse zu kaufen. Wenn der Beklagte geltend macht, daß der von der Klägerin vorgenommene Zwangsverkauf dieser Aktien ihm gegenüber unwirksam gewesen sei und daß er Schadensersatz fordern könne, so bedeutet das rechtlich die Erhebung eines Anspruchs, der seine Grundlage nur in dem ursprünglichen Kommissionsgeschäft finden kann. Die Gegenforderung ist in jedem Falle unbegründet, wenn dem Beklagten ein im Wege der Klage geltend zu machendes Recht aus dem Kommissionsvertrage überhaupt nicht erwachsen ist. Das trifft nach dem gegebenen Sachverhalt zu.

Es handelt sich um einen Auftrag zur Ausführung eines Börsentermingeschäfts. Als solcher wäre der Kommissionsvertrag nach §§ 53, 60, 61 BörsG. nur dann von Anfang an verbindlich gewesen, wenn der Beklagte zu den in § 53 das. aufgeführten Personen

gehörte. Dies ist nicht der Fall. Auch nachträglich ist das Geschäft nicht verbindlich geworden. Eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 54 BörG. ist nicht erfolgt. Die vom Beklagten aufgestellte Behauptung, es habe zwischen ihm und der Klägerin stillschweigendes Einverständnis darüber bestanden, daß es so angesehen werden solle, als wenn die im § 54 geregelte Sicherheit geleistet wäre, ist unbeachtlich. Denn die §§ 53ffg. BörG. sind zwingendes Recht und von Amts wegen zu beachten, und es steht den Parteien nicht frei, die Verbindlichkeit eines Börsentermingeschäfts auf einem anderen als dem im Gesetz vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

Auch die Voraussetzungen des § 57 BörG. sind nicht gegeben. Daß der Beklagte eine Leistung auf Grund des Kommissionsgeschäfts bewirkt habe, ist nicht behauptet und aus dem Akteninhalt nicht zu entnehmen. Andererseits hat die Klägerin die englischen Aktien dem Beklagten lediglich auf Stückkonto gutgeschrieben. Darin kann die Bewirkung der vereinbarten Leistung oder auch nur eines Teils davon nicht gesehen werden. Der Beklagte hat sich darauf berufen, daß im Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags die vereinbarte Leistung eben die Gutschrift auf Stückkonto gewesen sei. Eine solche Vereinbarung ist aber den Geschäftsbedingungen, auf die der Beklagte sich bezogen hat, nicht zu entnehmen. . . . (Wird ausgeführt.) Wäre das aber auch der Fall, so würde die Vereinbarung dem Gesetz gegenüber keine Wirksamkeit beanspruchen können. Wenn § 57 BörG. von der „vereinbarten“ Leistung spricht, so kann damit nicht jede beliebige, sondern nur diejenige Leistung gemeint sein, die sich die Parteien schulden auf Grund des durch seine typischen Bedingungen bestimmten Termingeschäfts selbst. Andernfalls wäre ein allzu bequemer Weg eröffnet, die Vorschriften des Gesetzes über die Unverbindlichkeit der Termingeschäfte zu umgehen (vgl. *Nußbaum Komm. zum BörG. Anm. 2 zu § 57 S. 289.*) Das Termingeschäft selbst geht an sich auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren, d. h. auf Übertragung von Besitz und Eigentum. Ob im Verkehr mit englischen Aktien bei ihrer besonderen Natur insoweit etwas Abweichendes zu gelten hätte, als nicht unbedingt die Übertragung der Rechte an den Käufer selbst zu fordern wäre, sondern unter Umständen die Übertragung an einen Treuhänder genügt, kann dahingestellt bleiben. Denn auch bei englischen Aktien ist keinesfalls die Gutschrift auf Stückkonto, die nur ein Forderungsrecht des Käufers

begründet, als Erfüllung des Termingeschäfts im Sinne des § 57 BörzG. anzusehen (vgl. RGUrt. v. 24. September 1915 III 41/15).

Der zwischen den Parteien geschlossene Kommissionsvertrag ist mithin unwirksam geblieben. Die Unverbindlichkeit gilt — und das hat der Vorderrichter übersehen — für beide Parteien. Der Beklagte kann keine Rechte daraus gegen die Klägerin herleiten. . . .